

Stellungnahme zur
Umweltverträglichkeit
Misch- und Gewerbegebiet "Im Kurzenseifen"

1	2	3	4	5	
Verbandsgemeinde					
Eing.: 17. APR. 1990					
5432 Wirges					
+	++	p.R.	b. V.	W.V.	ZdA

Ortsgemeinde : Helferskirchen

Verbandsgemeinde : Wirges

Ausgefertigt:
Helferskirchen, den 26.03.1991


(Botte)
Ortsbürgermeister



Montabaur, März 1990

Auftraggeber:
Ortsgemeinde
Helferskirchen

Bearbeitet:
Alexander Brüll
Landschaftsarchitekt BDLA/AKR
Eschelbacher Str. 33
5430 Montabaur

I. STELLUNGNAHME ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

1.0 Aufgabenstellung

2.0 Lage

3.0 Beschreibung des Naturhaushaltes und der vorhandenen Nutzung der angrenzenden Gebiete

4. Erfassung der Auswirkungen des Projekts

4.1 Gesetzliche Grundlagen

4.2 Bau- und anlagenbedingte Wirkungen

4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich des Eingriffs

5.1 Gesetzliche Grundlagen

5.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

5.3 Ausgleichsmaßnahmen

6. Beurteilung und Empfehlung aus landespflegerischer Sicht

II. MASSNAHMEN ZUR GRÜNORDNUNG

Textfestsetzungen zur Grünordnung

III. ANLAGE

Pflanzenliste

Literaturverzeichnis

Bestandsplan

1 : 5.000

Maßnahmenplan

1 : 1.000

1.0 Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Helferskirchen beabsichtigt am nordöstlichen Ortsrand ein Mischgebiet- und Gewerbegebiet auszuweisen.

Zur Vorlage bei der Kreisverwaltung Montabaur, im Rahmen des behördlichen Genehmigungsverfahrens soll gemäß Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz § 4-6 und 17-17a ein landespflegerischer Nachweis über die Umweltverträglichkeit des geplanten Projekts erbracht werden.

Die Stellungnahme umfaßt die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens. Das Ergebnis soll bei der behördlichen Entscheidung über die Zulässigkeit berücksichtigt werden.

2.0 Lage

Das Bearbeitungsgebiet liegt im Nordosten der Ortsgemeinde Helferskirchen (Verbandsgemeinde Wirges) und ist durch Gemeindestraßen erschlossen; mit der Ringstraße als Hauptzufahrt und Anschluß an die L 267.

An seinen östlichen Grenzen wird das Gelände von landwirtschaftlicher Nutzfläche umgeben, im Westen grenzt es an die Ortslage an und schließt teilweise vorhandene Bebauung in den Bebauungsplan ein.

Das Gebiet liegt mit einer Gesamtfläche von ca. 5,6 ha auf einer Höhe von ca. 345 m und ist schwach nach Westen, zur Ortslage hin geneigt.

3.0 Beschreibung des Naturhaushaltes und der vorhandenen Nutzung

Naturräumlich gehört Helferskirchen zur Montabaurer Senke. Über Basalt liegt basenreiche Braunerde mit einer feuchten Variante des Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwaldes als potentiell natürlicher Vegetation.

Im Bearbeitungsgebiet befinden sich keine kartierten Flächen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz 1987.

In den unbebauten Bereichen liegt das Gelände zur Zeit überwiegend brach, an einer Stelle wird die Flächen auch als Wiese genutzt; vereinzelt sind Obstbäume vorhanden, die jedoch nicht mehr gepflegt werden. Diese Flächen sind für eingeschränkte gewerbliche Nutzung (GE/NE) vorgesehen.

Die Freiflächen im Bereich der vorhandenen Bebauung sind ausreichend durchgrünt. Neben arten- und abwechslungsreichen Nutzgärten findet man die üblichen Ziergärten mit Nadelgehölzen und großen Rasenflächen.

Die überbauten Flächen sind als allgemeines Wohngebiet (WA), Mischgebiet (MI) und Flächen für Gemeinbedarf ausgewiesen.

Außerhalb des Bearbeitungsbereiches schließt nach Südosten das Wasserschutzgebiet "Ratzenwies" mit den Zonen I und II an. Die Feuchtwiese, die nach Norden (innerhalb des Bearbeitungsgebietes, als Mischgebiet (MI) ausgewiesen) an das Wasserschutzgebiet anschließt, ist bereits vom Eigentümer verfüllt worden. Das oberflächlich auftretende Wasser soll in einem Graben gefaßt und im Bereich der nicht überbaubaren Flächen der vorhandenen Vorflut zugeführt werden.

Aufgrund fehlender Gehölze ist der Übergang zwischen den bebauten Flächen und dem umgebenden Landschaftsraum (Ortsrand) schlecht ausgebildet; hierdurch ist das Landschaftsbild beeinträchtigt.

4.0 Erfassung der Auswirkung des Projekts

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden das Bundesnaturschutzgesetz (vom 0.12.1976) § 8 (4) und das Landespflegegesetz von Rheinland-Pfalz (vom 1. Mai 1987) §§ 4 und 5.

Danach sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Als Eingriff gilt im Zusammenhang mit em vorliegenden Projekt insbesondere (s.LpflG § 4 (1), Punkt 4)

- Die Errichtung von Gebäuden im Außenbereich im Sinne der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz.

4.2 Bau- und anlagebedingte Wirkungen

Die stärkste Auswirkung des Projektes auf Naturhaushalt und Landschaftsbild ist in der Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Versiegelung zu sehen. Dadurch kommt es zu Veränderungen in folgenden Bereichen.

Lokalklima:

Landwirtschaftliche Flächen sind aufgrund ihrer geringeren Wärmespeicherungskapazität Kaltluftentstehungsgebiete; die Wärmeabstrahlung wird durch Flächenversiegelung und Hausbrand deutlich erhöht.

Boden:

Durch die Überbauung kommt es zum Verlust natürlich gewachsenen Bodens, zur Vermischung von Ober- und Unterboden und zu Verdichtungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung durch Baumaschinen.

Lebensraum:

Im Zusammenhang mit dem baubedingten Oberbodenabtrag, der Flächenversiegelung und der Bodenverdichtung geht ein Lebensraum für Tiere - insbesondere Boden- und Grünlandfauna - und Pflanzen verloren.

Wasserhaushalt:

Durch die Flächenversiegelung wird der natürliche Abfluß von Oberflächenwasser verhindert, d.h. das Wasser muß gesammelt, kanalisiert und abgeführt werden. Dies führt zu Grundwasserdefiziten und zu einer zusätzlichen Belastung der Klärwerke.

Lärm/Luft:

Maschinen und Geräte, die zur Erstellung baulicher Anlagen eingesetzt werden, können zu Lärmbelastungen führen.

Durch den Baustellenbetrieb kommt es zur Mehrbelastung der Luft durch An- und Abfahrt zur Baustelle und den Einsatz treibstoffgetriebener Maschinen und Geräte.

Landschaftsbild:

Durch die Bebauung werden bisher naturgeprägte Landschaftselemente in kulturgeprägte Elemente umgewandelt und damit das Landschaftsbild verändert. Jedoch stellt die Ausweisung als Baugebiet eine Erweiterung der vorhandenen Bebauung dar und kommt dadurch in einen optischen und funktionalen Zusammenhang mit der Ortslage.

4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingte Auswirkungen sind für die Ausweisung des Baugebietes die Zunahme der Luft- und Lärmbelastungen aufgrund erhöhten Verkehrsaufkommens durch Ziel- und Quellverkehr zu vermuten. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen durch die Bebauung sind nicht zu erwarten.

5.0 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich des Eingriffs

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 5 (1) Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz vom 1. Mai 1987 sind bei Eingriffen in die Natur und Landschaft vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen.

Im nachfolgenden Abschnitt sind die Maßnahmen beschrieben, die im einzelnen erforderlich sind, um den Gesamteingriff angemessen auszugleichen.

5.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Im Bereich der Wohn- und Mischgebiete sind die öffentlichen Verkehrsflächen auf ein Minimum zu beschränken; diese Maßnahme hat gleichzeitig einen verkehrsberuhigenden Effekt. Fußläufige Verbindungswege sind als Rasenwege oder mit wassergebundener Decke anzulegen.

- Die Baukörper sollten unter Beachtung der regionalen und ortstypischen Bautradition (z.B. Gebäudestellung, Dachneigung, Dachdeckung) geplant und ausgeführt werden.

- Parkplatzflächen und private Verkehrsflächen, die nur zeitweise frequentiert werden, sind mit wassergebundener Decke, Rasengittersteinen oder Rasenpflaster zu befestigen.

- Der Bachlauf ist nach den Grundsätzen der Ingenieurbiologie naturnah auszubauen und entsprechend zu bepflanzen.

- Nicht genutzte Flächen innerhalb der Betriebsgelände sind als extensive Grünflächen anzulegen.

5.3 Ausgleichsmaßnahmen

- Als Ausgleich für die Verfüllung der ehemaligen Feuchtwiese (Flurstück 49) wird im Bereich der Wasserzone II (Flurstück 53) eine Feuchtwiese neu hergestellt. Zu diesem Zweck wird parallel zum Wirtschaftsweg (zwischen Wasserzonengrenze und Flurstücksgrenze) ein Graben gezogen und zum Rückstau der Bodenfeuchtigkeit mit bindigem Material verfüllt. Die natürliche Pflanzengesellschaft wird sich daraufhin von selbst einstellen.

Diese Maßnahme ist in Abstimmung mit der Unteren Landespflegebehörde durchzuführen.

- Als Ausgleich für die Flächenversiegelung wird auf geeigneten Flächen innerhalb des Baugebietes eine heckenartige Bepflanzung vorgenommen, da Hecken aufgrund ihrer unterschiedlichen ökologischen Funktionen einen Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren bieten.

6.0 Zusammenfassende Beurteilung und Empfehlungen aus landespflegerischer Sicht

Die aufgeführten Wirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild stellen einen Eingriff dar, der jedoch bei Einhaltung der entsprechenden Maßnahmen ausreichend gemindert werden kann. Durch den Aufbau einer Heckenstruktur und weiterer Pflanzmaßnahmen sowie der Schaffung einer neuen Feuchtwiese werden Beeinträchtigungen, die durch die Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen entstehen bzw. entstanden sind, ausreichend gemindert.

Das geplante Baugebiet stellt eine Erweiterung der vorhandenen Bebauung dar und kann dadurch im Zusammenhang mit der Ortslage gesehen werden. Durch entsprechende Bepflanzungsmaßnahmen kann das zukünftige Baugebiet zusätzlich eingebunden und der Eingriff in das Landschaftsbild ausreichend ausgeglichen werden.

Alle Maßnahmen sind in den weitergehenden Planungen und bei der Ausführung zu konkretisieren.

II. Maßnahmen zur Grünordnung

Die Maßnahmen zur Grünordnung wurden aus den Vermeidungs,- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen der Stellungnahme zur Umweltverträglichkeit abgeleitet und ausgearbeitet.

1.0 Textfestsetzungen zum Landschaftsplan-Grünordnung

1. Gehölzpflanzungen zur Durchgrünung, als Sichtschutz und zur landschaftlichen Einbindung

Innerhalb des Geltungsbereiches sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend dem Grünordnungsplan 3-5 bzw. 4-7 reihige Gehölzpflanzungen mit heimischen Sträuchern sowie Bäumen I. und II. Ordnung anzulegen. Die Pflanzung erfolgt entsprechend den beiliegenden Pflanzschemen.

Im Bereich vorgesehener Zufahrten sind die Pflanzungen zu unterbrechen.

2. Begrünung öffentlicher Freiflächen

Auf Flächen für den Gemeinbedarf ist neben der Verwendung von heimischen standortgerechten Laubgehölzen auch die Verwendung einfacher Ziersträucher zulässig.

3. Parkplatzflächen

Bei der Anlage von Park- und Stellplätzen im Bereich der Gewerbeflächen ist für jeweils 10 Stellplätze ein Baum I. Ordnung zu pflanzen.

Die Parkplätze sind mit wassergebundener Decke, mit Rasenpflaster oder Rasengittersteinen zu befestigen.

4 Bachlaufgestaltung

Der Bachlauf am Südostrand des Bearbeitungsgebietes soll nach den Erkenntnissen des naturnahen Ausbaus hergestellt und mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen II. Ordnung bepflanzt werden.

5. Einfriedungen

Eventuell notwendige Einfriedungen im Bereich des Gewerbegebietes sind innerhalb der Pflanzungen oder zum Betriebsgebäude hin anzubringen.

6. Obstbaumpflanzungen

Entsprechend dem Maßnahmenplan werden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Ringstraße Obstbaumpflanzungen in Reihe vorgenommen. Zur Verwendung kommen Bäume auf Hochstamm in Lokalsorten (Sämlingsunterlagen).

7. Landschaftsrasen/Blumenwiesenansaat

Die Freiflächen vor den Strauchpflanzungen und unter den Obstbäumen werden entsprechend dem Landschaftsplan mit einer Landschaftsrasen- oder Blumenwiesenmischung eingesät.

8. Freiflächengestaltungs- und Bepflanzungspläne

Für alle öffentlichen und gewerblichen Bauvorhaben (Flächen für Gemeinbedarf und GE) sind den Bauantragsunterlagen Freiflächengestaltungs- und Bepflanzungspläne beizulegen, die mit der Unteren Landespflege abzustimmen sind.

9. Pflanzenauswahl und Mindestgrößen

Pflanzenauswahl und Mindestgrößen sind der folgenden Pflanzenliste zu entnehmen.

III. ANHANG

Pflanzenliste

Bäume I. Ordnung

Mindestgrößen

<i>Acer platanoides</i>	(Spitzahorn)	Hei	150-200
<i>Acer pseudoplatanus</i>	(Bergahorn)	Hei	150-200
<i>Prunus avium</i>	(Vogelkirsche)	Hei	150-200
<i>Quercus robur</i>	(Stieleiche)	Hei	150-200
<i>Tilia platyphyllos</i>	(Sommerlinde)	Hei	150-200

Bäume II. Ordnung

<i>Carpinus betulus</i>	(Hainbuche)	Heckenpfl	125-150
<i>Pyrus communis</i>	(Wildbirne)	Hei	125-150
<i>Sorbus aucuparia</i>	(Vogelbeere)	Hei	125-150

Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	(Hartriegel)	Str	80-100
<i>Corylus avellana</i>	(Haselnuß)	Str	80-100
<i>Crataegus monogyna</i>	(Weißdorn)	Str	80-100
<i>Euonymus europaeus</i> ..	(Pfaffenhütchen)	Str	80-100
<i>Prunus spinosa</i>	(Schlehe)	Str	80-100
<i>Rosa canina</i>	(Hundsrose)	Str	80-100
<i>Salix caprea</i>	(Salweide)	Str	80-100
<i>Sambucus nigra</i> ..	(Schwarzer Holunder)	Str	80-100
<i>Viburnum opulus</i> (Gewönl. Schneeball)		Str	80-100

Ziersträucher für Grünflächen für den Gemeindebedarf

z.B

<i>Amelanchier canadensis</i>	(Kupferfelsenbirne)
<i>Kerria japonica</i>	(Ranunkelstrauch)
<i>Kolkwitzia amabilis</i>	(Perlmutterstrauch)
<i>Philadelphus coronarius</i>	(Pfeifenstrauch)
<i>Potentilla fruticosa</i>	(Fünffingerstrauch)
Rosen	in Arten und Sorten
<i>Weigela Hybriden</i>	(Weigelie)

Obstbaumsorten

z.B. Rheinischer Bohnapfel

Jakob Lebel

Winterrambour

Literaturverzeichnis

"Übersichtskarte
der Bodentypen-Gesellschaften von Rheinland-Pfalz" 1 : 250.000

"Geologische Übersichtskarte von Rheinland-Pfalz" 1 : 500.000

Institut für Landeskunde

Naturräumliche Gliederung Deutschlands

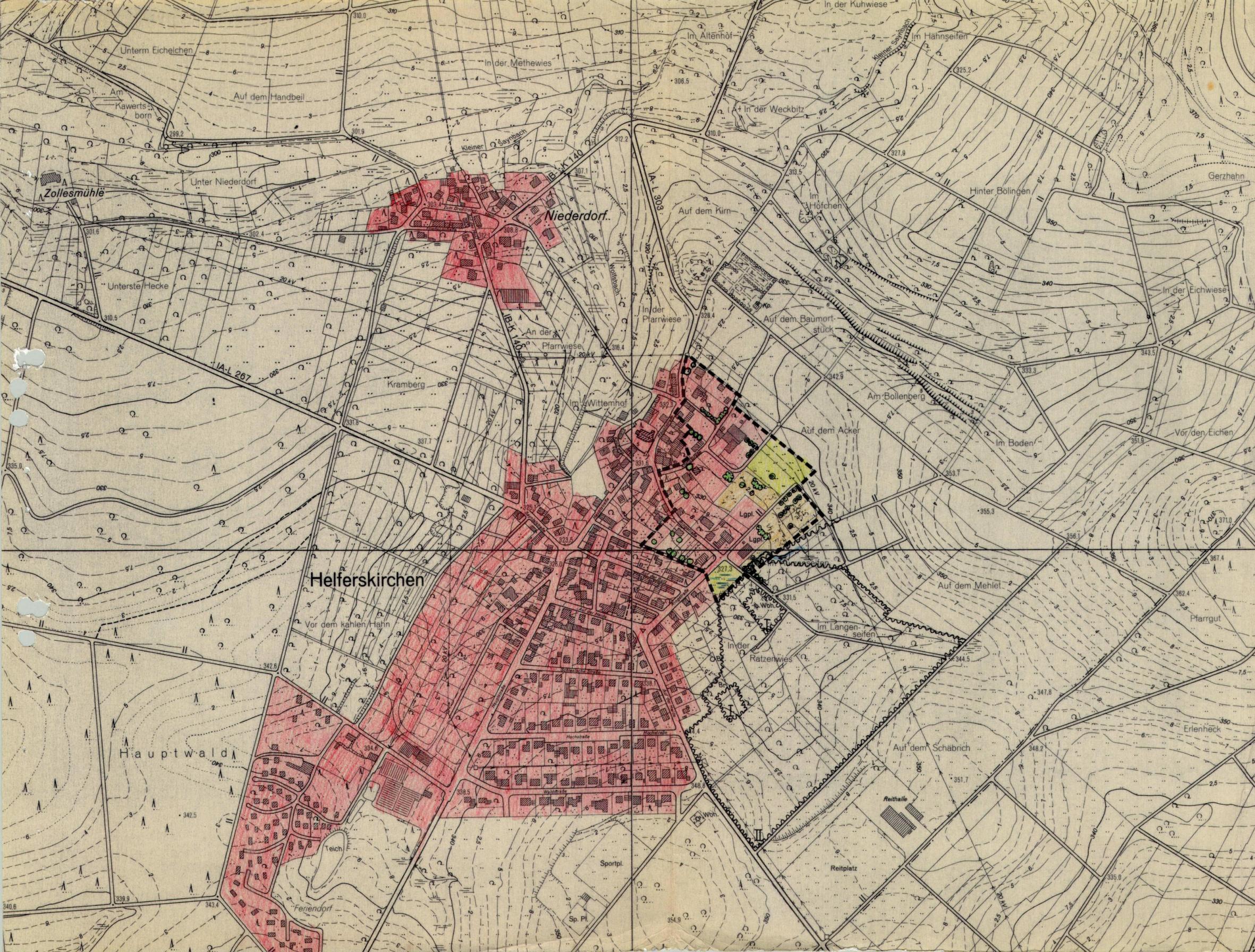
"Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 124 Siegen" 1 : 200.000

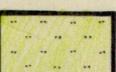
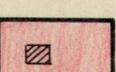
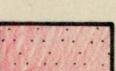
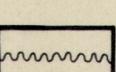
Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz vom 01. 05. 1987

Bundesnaturschutzgesetz vom 20. 12. 1976

Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz
(Hrsg.): Heutige potentielle natürliche Vegetation Rheinland-
Pfalz, Maßstab 1 : 10.000

Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie: Blatt 5412, Selters (Ww)
SO Oppenheim 1986



-  GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS
-  GEHÖLZGRUPPEN/EINZELGEHÖLZE
-  OBSTBÄUME
-  WIESE
-  BRACHE
-  GEBÄUDE/ORTSLAGE
-  ORTSSTRASSEN
-  PRIVATES GRÜN / PRIVATFLÄCHEN
-  GRENZE DER WASSERSCHUTZGEBIETSZONEN
-  WASSERGRABEN
-  FEUCHTWIESE

Ausgefertigt:
Helferskirchen, den 26.03.1991
B. Bötte
(Bötte)
Ortsbürgermeister



HELFSKIRCHEN
 MASSTAB 1:5.000
 DATUM APRIL '90
 GEÄNDERT

**LANDSCHAFTSPLAN - GRÜN-
 ORDNUNG ZUM B.-PLAN
 IM KURZEN SEIFEN**

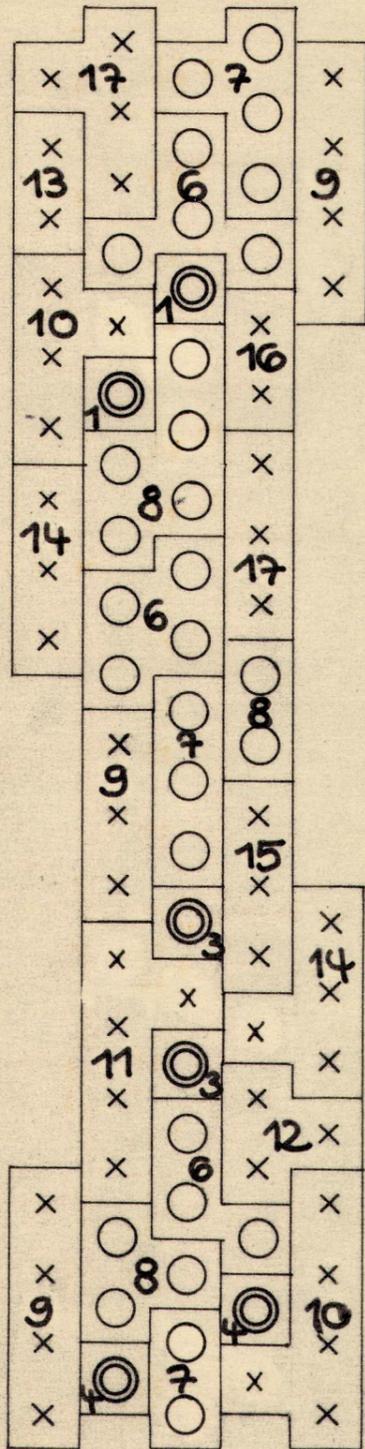
BESTANDSPLAN.

ALEXANDER BRÜLL
 FREIER GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKT · BD/LA/AKR
 5430 MONTABOUR · ESCHELBACHER STRASSE 33 · TEL. 026 02/47 40

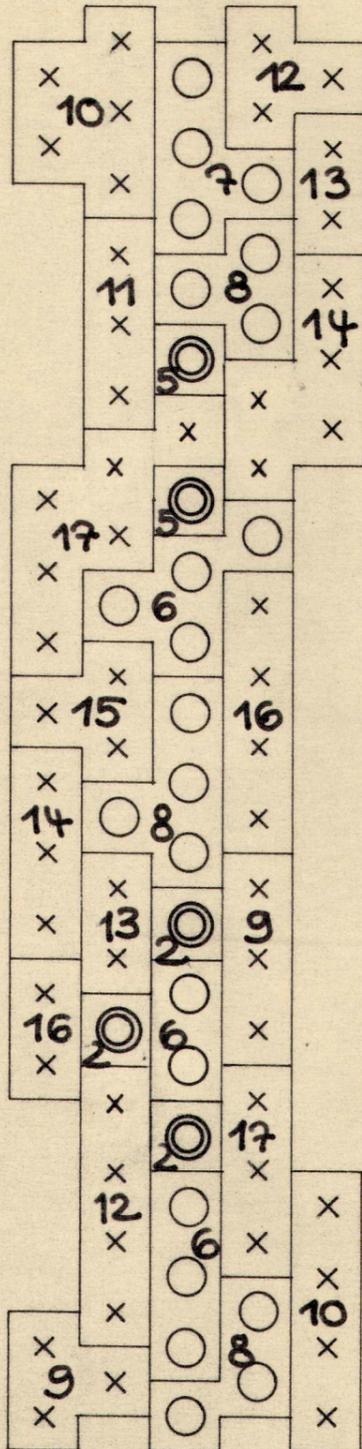
3-5-REIHIGE PFLANZUNG

STCK / 25 qm

SCHEMA 1



SCHEMA 2



BÄUME I. ORDNUNG

1. ACER PLATANOIDES
2. ACER PSEUDOPLATANUS
3. PRUNUS AVIUM
4. QUERCUS ROBUR
5. TILIA PLATYPHYLOS

SCHEMA 1 2

2	-
-	3
2	-
2	-
-	2

BÄUME II. ORDNUNG

6. CARPINUS BETULUS
7. PYRUS COMMUNIS
8. SORBUS AUCUPARIA

11	9
9	4
10	10

STRÄUCHER

9. CORNUS SANGUINEA
10. CORYLIUS AVELLANA
11. CRATAEGUS MONOGYNA
12. EMONYMIUS EUROPAEUS
13. PRUNUS SPINOSA
14. ROSA CANINA
15. SALIX CAPREA
16. SAMBUCUS NIGRA
17. VIBURNUM OPULUS

11	6
9	9
5	3
3	7
2	4
7	9
3	3
2	6
7	9

SCHEMENFOLGE:

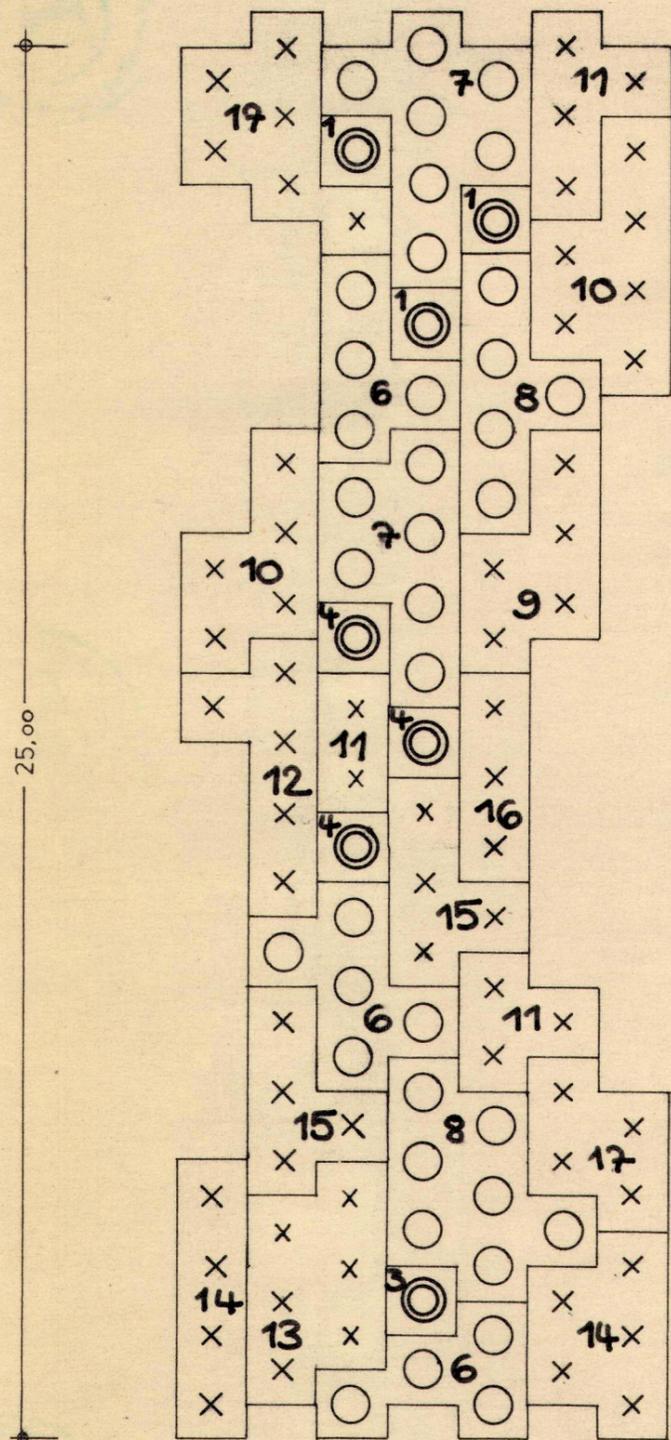
1, 2, 2, 1, 2, 1, 1, 2, ...

3-5-REIHIGES PFLANZSCHEMA

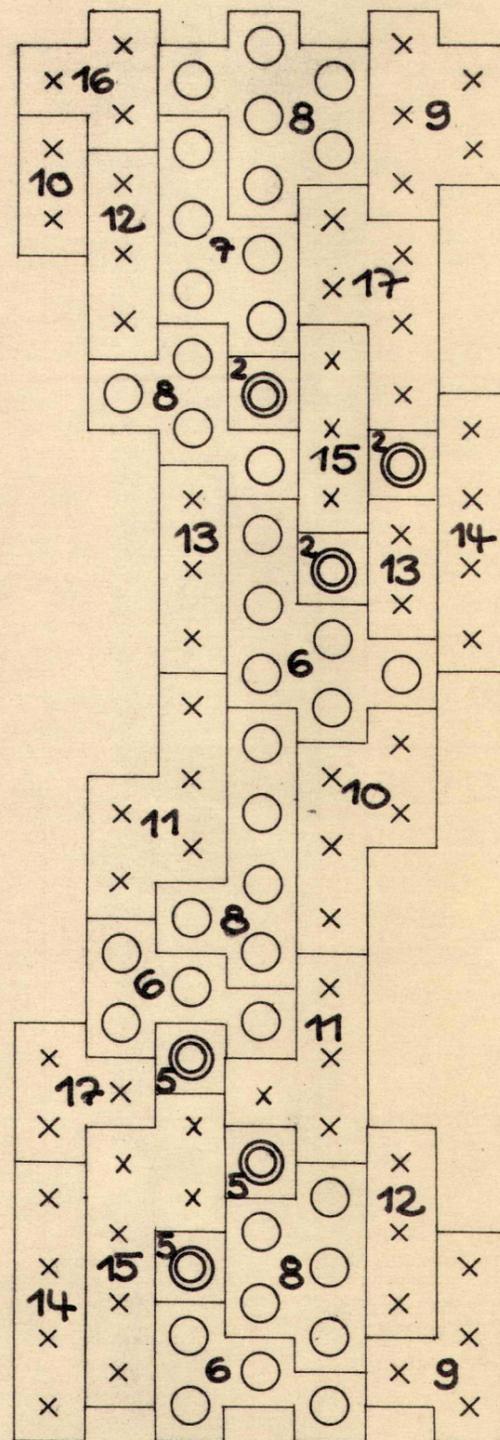
DETAIL - BL.

4-7-REIHIGE PFLANZUNG

SCHEMA 1



SCHEMA 2



SCHEMENFOLGE:
1, 2, 2, 1, 2, 1, 1, 2, ...

STCK / 25 lfm

BÄUME I. ORDNUNG

BÄUME I. ORDNUNG	SCHEMA 1	SCHEMA 2
1. ACER PLATANOIDES	3	-
2. ACER PSEUDOPATANUS	-	3
3. PRUNUS AVIUM	1	-
4. QUERCUS ROBUR	3	-
5. TILIA PLATYPHYLLUS	-	3

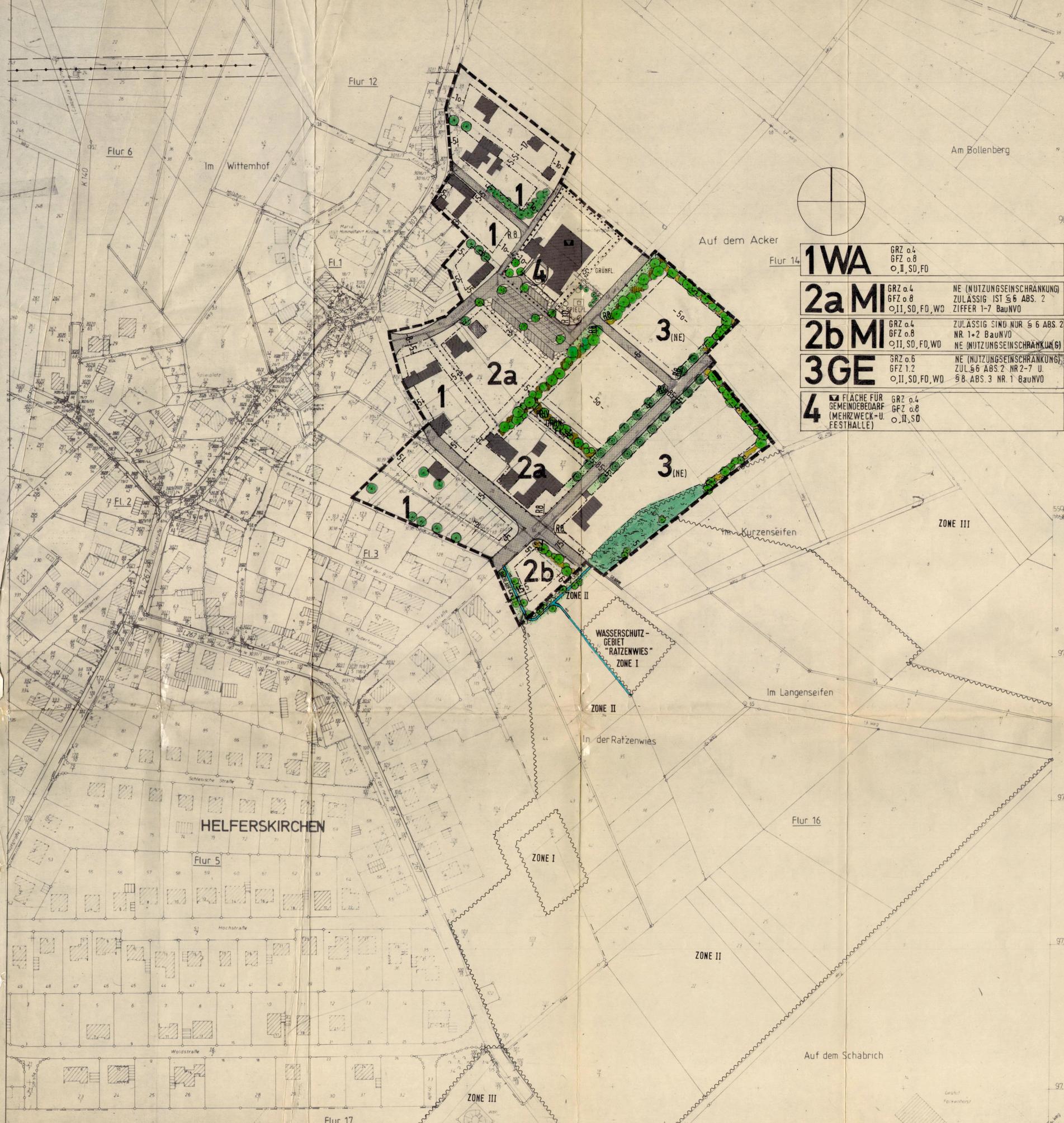
BÄUME II. ORDNUNG

6. CARPINUS BETULUS	13	14
7. PYRUS COMMUNIS	13	5
8. SORBUS AUCUPARIA	12	20

STRÄUCHER

9. CORNUS SANGUINEA	5	9
10. CORYLUS AVELLANA	11	7
11. CRATAEGUS MONOGYNA	9	9
12. EUONYMUS EUROPAEUS	5	6
13. PRUNUS SPINOSA	6	5
14. ROSA CANINA	9	8
15. SALIX CAPREA	8	9
16. SAMBUCUS NIARA	3	3
17. VIBURNUM OPULUS	10	8

4-7-REIHIGES PFLANZSCHEMA
DETAIL - BL.



1 WA	GRZ 0,4 GFZ 0,8 0, II, SO, FO	
2a MI	GRZ 0,4 GFZ 0,8 0, II, SO, FO, WD	NE (NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNG) ZULÄSSIG IST § 6 ABS. 2 ZIFFER 1-7 BauNVO
2b MI	GRZ 0,4 GFZ 0,8 0, II, SO, FO, WD	ZULÄSSIG SIND NUR § 6 ABS. 2 NR. 1-2 BauNVO NE (NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNG)
3 GE	GRZ 0,6 GFZ 1,2 0, II, SO, FO, WD	NE (NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNG) ZUL. § 6 ABS. 2 NR. 2-7 U. § 8 ABS. 3 NR. 1 BauNVO
4	GRZ 0,4 GFZ 0,8 0, II, SO	FLÄCHE FÜR GEMEINDEBEDARF (MEHRZWECK- U. FESTHALLE)

4-7-REIHIGE PFLANZUNG

BÄUME I. ORDNUNG	SCHEMA	1	2
1. ACER PLATANOIDES	1	2	1
2. ACER FRAXINOSUM	2	1	1
3. PRUNUS ASTRALIS	3	1	1
4. QUERCUS ROBUR	4	1	1
5. TILIA PLATANIFOLIA	5	1	1

BÄUME II. ORDNUNG

6. CORNUS BATAICA	11	1	1
7. PYRUS COMENSIS	12	1	1
8. CORYLUS AVESCELLANA	13	1	1
9. CORYLUS AVELLANA	14	1	1
10. CORYLUS HEDERIFOLIA	15	1	1
11. SCOPULUS EUROPAEUS	16	1	1
12. PRUNUS SPINOSA	17	1	1
13. SALIX CAPREA	18	1	1
14. SALIX CAPREA	19	1	1
15. CORYLUS HEDERIFOLIA	20	1	1
16. VIBURNUM OPULIS	21	1	1

3-5-REIHIGE PFLANZUNG

BÄUME I. ORDNUNG	SCHEMA	1	2
1. ACER PLATANOIDES	1	2	1
2. ACER FRAXINOSUM	2	1	1
3. PRUNUS ASTRALIS	3	1	1
4. QUERCUS ROBUR	4	1	1
5. TILIA PLATANIFOLIA	5	1	1

BÄUME II. ORDNUNG

6. CORNUS BATAICA	11	1	1
7. PYRUS COMENSIS	12	1	1
8. CORYLUS AVESCELLANA	13	1	1
9. CORYLUS AVELLANA	14	1	1
10. CORYLUS HEDERIFOLIA	15	1	1
11. SCOPULUS EUROPAEUS	16	1	1
12. PRUNUS SPINOSA	17	1	1
13. SALIX CAPREA	18	1	1
14. SALIX CAPREA	19	1	1
15. CORYLUS HEDERIFOLIA	20	1	1
16. VIBURNUM OPULIS	21	1	1



Zeichenerklärung zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Bestandsangaben	2 Art der baulichen Nutzung	4 Bauweise, Baulinie, Baugrenze	5 Erschließung, Versorgung
Grünflächen, Pflanzbindungen	3 Maß der baulichen Nutzung	8 Sonstige Pflanzzeichen	10 Gestalterische Festsetzungen gemäß § 23 LBauO
Flächen für die Wasserwirtschaft und dgl.	I II GFZ 0,3 GRZ 0,5	GRÜNORDNUNG	FEUCHTWIESE
Gemarkung Helferskirchen	Flur verschiedene	4-7 REIHIGE GEHÖLZ-PFLANZUNG L. SCHEMA s. o.	
Maßstab 1:1000	Verkleinerung	3-5 REIHIGE GEHÖLZ-PFLANZUNG L. SCHEMA s. o.	
RaKa Nr. 45 1698 C u d	Vergrößerung	OBSTBAUMPFLANZUNG	
		BACHLAUF MIT EINZELBÄUMEN U. GEHÖLZGR.	
		LANDSCHAFTSRASEN / BLUMENWIESE	
		ERHALTENSWERTE BÄUME	

BEBAUUNGSPLAN HELFFERSKIRCHEN IM KURZENSEIFEN

LANDSCHAFTSPLAN - GRÜNORDNUNG

ARCHITEKTENBÜRO W. GRAF & J. PAUL

Ausgefertigt:
Helferskirchen, den 26.03.1992
Ortsbürgermeister

ALEXANDER BRÜLL
FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA/AKR
ESCHELBACHER STR.33 TEL.02602/4740
5430 MONTABAUER